

er zur Vornahme einer kirchlichen Handlung gerufen war, ohne weiteres thun. Die Bestrafung des Rekurrenten wegen der Vorgänge im Sterbezimmer Stähelins verstößt daher sowohl gegen den Art. 49 Abs. 1 B.-V. als auch gegen den Grundsatz nulla poena sine lege und muß somit aufgehoben werden.

4. Im zweiten Punkte: bezüglich der Vorgänge bei der Beerdigung, fehlt es an einer präzisen Feststellung des Thatbestandes im obergerichtlichen Urteile. In den Handlungen, die das Obergericht für strafbar hält, kann ein „Vergehen gegen die öffentliche Ordnung“ oder überhaupt ein Vergehen wiederum nicht erblickt werden; denn es stand dem Rekurrenten völlig frei, die Gründe auseinanderzusetzen, aus denen dem Verstorbenen das Sterbesakrament und die kirchliche Beerdigung verweigert worden waren, und zudem that er das im Einverständnisse der Frau Stähelin. Eine „Misachtung der Ehe“ der Eheleute Stähelin fand dadurch nicht statt, wie es denn schwer fällt, in einer derartigen Handlung etwas strafbares und speziell ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu erblicken. Und daß der Rekurrent nicht auf Grund des Art. 53 Abs. 2 B.-V. bestraft werden kann, ist schon in Erwägung 2 ausgeführt worden. Das obergerichtliche Urteil muß daher auch in diesem Punkt so, wie es motiviert ist, ebenfalls aufgehoben werden. Dagegen ist dem Obergerichte freigestellt, auf Grund des erst von ihm festzustellenden Thatbestandes bei der Beerdigung neuerdings zu prüfen, ob es in diesem Thatbestande eine strafbare Handlung des Rekurrenten erblickt und den Rekurrenten gegebenenfalls zu bestrafen, wogegen jedoch dem Rekurrenten neuerdings der Rekurs an das Bundesgericht gewahrt bleiben muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 29. November 1900 in diesem Sinne aufgehoben.

57. Urteil vom 19. September 1901 in Sachen Bogel gegen Aargau.

Rekurs gegen ein Strafurteil. — Angebliche Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 B.-V., Art. 17 aarg. K.-V.) durch die Strafzumessung. — Verletzung des Art. 19 K.-V. (ungesetzliche und ungerechtfertigte Verhaftung) durch Abweisung einer auf diese Verfassungsbestimmung gestützten Entschädigungsforderung. Prüfung der Frage, ob die Verhaftung ungerechtfertigt gewesen sei.

A. Der Rekurrent befand sich Sonntag den 2. Dezember 1900 um 10 Uhr Abends in der Wirtschaft zum „Adler“ in Gips-Oberried. Er saß mit zwei Kameraden an der Ofenbank, während am Wirtstisch einer seiner Schulgenossen, der kürzlich aus der Fremde zurückgekehrte Albin Suter von seinen Reiseerlebnissen berichtete. Dieser wurde von Bogel im Verlaufe des Gespräches „Schndörri und Plagöri“ genannt, was ihn auf Anstiftung eines Dritten bewog, Bogel anzugreifen. Letzterer unterlag hiebei und hatte, als er einen Gegenangriff machen wollte, keinen Erfolg, worauf er die Wirtschaft verließ. Später kam es unter den zurückgebliebenen Gästen zu Kaufereien, die auch zu nächtlichen Ruhestörungen führten. Bogel selbst war dabei unbeteiligt.

In der Folge leitete das Bezirksamt von Lausenburg eine Untersuchung ein. Es verhaftete Freitag den 7. Dezember neben einem Ignaz Suter auch den Gustav Bogel, und behielt ihn in Haft bis zu der am 13. Dezember erfolgten ersten Verhandlung des Bezirksgerichts Lausenburg in der Sache. Am 9. Dezember Nachmittags fand das erste Verhör des Bogel durch das Bezirksamt statt. Am 20. Dezember fällte das Bezirksgericht sein Urteil dahin, daß es zwei Angeklagte, Joseph Meier und Albin Suter, mit Gefängnisstrafe belegte, dem Gustav Bogel aber und Ignaz Suter die ausgestandene sechstägige Haft als Strafe anrechnete.

B. Gegen dieses Urteil rekurierte Gustav Bogel an das aargauische Obergericht mit folgenden Begehren: „Er sei von Schuld und Strafe freizusprechen, unter Kostenfolge, außerdem sei obergerichtlich zu konstatieren, daß die Verhaftung und Untersuchungshaft, sowie die Nichtvernehmung innert 24 Stunden in „casu unzulässig, unnötig und gesetzwidrig war, und es sei ge-

„maß Art. 19 der Staatsverfassung dem Rekurrenten wegen „unbegründeter und ungesetzlicher Verhaftung durch den Staat „als Genugthuung und Entschädigung 200 Fr. zu bezahlen, „richterliches Ermessen vorbehalten; alles unter Kostenfolge. Je- „denfalls sei zu konstatieren, daß der Rekurrent eine Gefängnis- „strafe nicht verdient hat und daß das Vergehen allerhöchstens zu „einer Geldbuße hätte Anlaß geben können. Diese Umwandlung „der Strafe, die der Rekurrent eventualissime anbegehrt, soll „aber nicht zur Folge haben, daß der Rekurrent zur Haft hinzu „noch eine Buße zu bezahlen hat, sondern es sei eventualis- „sime der Erlaß von Buße und Kostenzahlung als Entschädi- „gung für ungerechtfertigte und ungesetzliche Haft zuzusprechen, „unter Kostenfolge.“

C. Mit Entscheid vom 8. März 1901 wies das Obergericht alle diese Anträge ab, wobei es zur Begründung ausführte: Vogel sei mit Recht wegen Teilnahme an der Schlägerei bestraft worden, da solche Rauffhändel als Ganzes beurteilt werden müssen, indem erfahrungsgemäß die einzelnen Momente in engem, unlös- barem Zusammenhange stehen. Hingegen könne die Nichtbeteiligung des Rekurrenten an den späteren Ausschreitungen bei der Straf- messung in Betracht fallen. Immerhin sei eine Freiheitsstrafe angemessen, weil Vogel durch sein aufreizendes Verhalten den ganzen Vorfall veranlaßt habe und weil er bereits wegen Miß- handlung vorbestraft sei. Die Verhaftung hätte allerdings unter- bleiben können, doch lasse sich nicht sagen, daß sie durchaus un- begründet gewesen sei, da nach der damaligen Aktenlage das Bezirksamt habe der Meinung sein können, daß neue Störungen eintreten möchten. Letzere Voraussetzung aber bilde nach § 23 des Zuchtpolizeigesetzes einen gesetzlichen Grund zur Verhaftung. Art. 19 der Staatsverfassung sei auch nicht unter dem Gesicht- punkte verletzt, daß man Vogel nicht innert 24 Stunden verhört habe. Der 8. Dezember, d. h. der auf die Verhaftung folgende Tag sei für den Bezirk Laufenburg hoher katholischer Feiertag (Mariä Empfängnis) gewesen und an solchen bestehe keine Ver- pflichtung zur Vornahme von Verhören. Da nun das Bezirks- amt am 9., einem Sonntage, das Verhör vorgenommen habe, so- genüge dies dem Art. 19 und habe Vogel keinen Grund sich zu beklagen.

D. Gegen dieses Urteil erklärte Vogel innert nützlicher Frist den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er erblickt darin einerseits eine Verletzung des auch in der aargauischen Staatsverfassung (Art. 17) niedergelegten Grundsatzes der Gleich- heit vor dem Gesetze; anderseits erachtet er den Art. 19 der aargauischen Staatsverfassung als verletzt, dies aus dem doppelten Grunde, weil seine Verhaftung eine ungesetzliche und unbegrün- dete sei und weil man ihn nicht innert 24 Stunden verhört habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde erweist sich zunächst jedenfalls insoweit als unbegründet, als der Rekurrent auf eine Verletzung des Grund- satzes der Gleichheit vor dem Gesetze wegen ungleicher Behandlung (Art. 4 B.-V. und Art. 17 der kantonalen Verfassung) abstellt. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer geltend, die Praxis der aargauischen Gerichte gehe dahin, wegen bloßer Injurien nur Geldbuße auszusprechen, und speziell habe das Bezirksgericht Laufenburg bis dahin in einer Reihe von speziell namhaft ge- machten Fällen, die viel schwerwiegender gewesen seien, als der gegenwärtige, jeweils auf eine geringere Strafe erkannt; auch seien Verhaftungen in denselben nicht vorgenommen worden. Nun ist aber die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ausschließlich Sache des Spruchrichters und nur die Appellationsinstanz ist kompetent, das Urteil daraufhin zu prüfen, ob es im richtigen Verhältnis zu den Urteilen in andern ähnlichen Fällen stehe. Eine Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze wäre nur dann denk- bar, wenn gegenüber einem Einzelnen der gesetzliche Strafrahmen überschritten worden wäre. Das wird aber im vorliegenden Falle nicht einmal behauptet und erweist sich daher dieser Beschwerde- grund als gänzlich hinfällig.

2. Die Beschwerde kann auch nicht geschützt werden, soweit der Rekurrent eine Verletzung des Art. 19 der aarg. Staatsverfassung darin erblickt, daß seine Einvernahme nicht innert 24 Stunden seit seiner Verhaftung erfolgt ist. Allerdings dürften die Ausführ- ungen des obergerichtlichen Urteils, wonach an einem katholischen Feiertage, der innerhalb dieser 24stündigen Frist liegt, Verhöre nicht vorgenommen werden müssen, sondern auf den nachfolgenden Tag verschoben werden können, kaum vereinbar sein mit dem

Wortlaute und Sinne des Verfassungsartikels. Dagegen vermag dieser Umstand eine Aufhebung des angefochtenen Entscheides noch nicht zu rechtfertigen. Denn aus der zu späten Einvernahme des Rekurrenten folgt keineswegs, daß seine Verhaftung als solche ungesetzlich gewesen sei. Ob aber die erwähnte Verspätung für sich allein betrachtet zu einer Schadenersatzforderung Anlaß geben könne, braucht nicht untersucht zu werden, da der Rekurrent vor Obergericht ein bezügliches Begehren nicht stellte und also diese Behörde gar nicht in der Lage war, darüber zu entscheiden.

3. Als dritten und hauptsächlichsten Beschwerdepunkt bringt der Rekurrent vor: Nach dem bereits erwähnten Art. 19 der aarg. Kantonsverfassung dürfe niemand anders als „in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen“ verhaftet werden. Ein solcher Fall liege aber hier nicht vor. Die kantonalen Instanzen hätten sich freilich auf § 23 des Zuchtpolizeigesetzes berufen, welche Bestimmung eine Verhaftung dann als zulässig erkläre, „wenn nach der Natur der Klage oder nach den persönlichen Verhältnissen des Angeeschuldigten... fernere Störungen zu besorgen sind.“ Von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen lasse sich aber in casu nach den obwaltenden Umständen unmöglich sprechen. Die Verhaftung des Rekurrenten erscheine hiemit als eine „ungesetzliche“ und „unbegründete“ im Sinne des Verfassungsartikels und es berechtige ihn also dessen Wortlaut, vom Staate eine angemessene Entschädigung und Genugthuung zu verlangen.

Darüber ist folgendes zu sagen:

Die Abweisung einer auf Art. 19 cit. gestützten Entschädigungsforderung durch die zuständige Behörde und in einem Falle, wo es um eine mit dem Gesetze nicht zu vereinbarende Verhaftung handelt, stellt sich jedenfalls als eine Verfassungsverletzung dar, gegen welche das Bundesgericht angerufen werden kann. Freilich genügt dabei zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes nicht jede Meinungsverschiedenheit zwischen der kantonalen Behörde und dem Bundesgerichte über die Frage, ob die Verhaftung als dem Gesetze entsprechend angesehen werden dürfe oder nicht. Vielmehr kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof lediglich dann einschreiten, wenn die Interpretation, welche die kantonale Instanz dem die Verhaftung zulassenden Gesetze gegeben hat, oder die Feststellung und Würdigung der Thatumstände des

betreffenden Falles, eine offenbar willkürliche, gegen jus clarum verstößende ist. Überall da aber, wo über die dem Gesetze gegebene Auslegung und Anwendung eine verschiedene Ansicht im Ernste möglich ist, muß es beim kantonalen Entscheide in Sachen sein Verbleiben haben.

Es fragt sich also hier, ob sich mit etwelchem Grunde sagen läßt, daß zur Zeit der Verhaftung des Rekurrenten von Seiten desselben im Sinne des § 23 des Zuchtpolizeigesetzes „fernere Störungen zu besorgen“ waren. Dabei kann es, wie dem Rekurrenten zuzugeben ist, nicht auf das rein subjektive Empfinden und Fühlen des die Verhaftung anordnenden Beamten ankommen. Denn sonst wäre überhaupt jede Anfechtung einer solchen Verfügung ausgeschlossen und wäre der Bürger der Willkür des betreffenden Beamten vollständig ausgeliefert. Bedeutet an sich schon die nach aargauischem Rechte bestehende Möglichkeit, eine Verhaftung bloß zur Vermeidung späterer Störungen vorzunehmen, einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit, so darf dieser Rechtsatz jedenfalls nicht weiter als strikte notwendig ausgedehnt werden. Dementsprechend erscheint es auch als ein Gebot der Gerechtigkeit, eine nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verhaftung vom objektiven Standpunkte aus zuzulassen und je nach ihrem Ergebnisse eine Entschädigungspflicht des Staates anzuerkennen, indem auf diese Weise ein Gegengewicht gegen die Gefahren jener weitgehenden amtlichen Befugnis geschaffen wird. In diesem Sinne will zweifelsohne die aargauische Verfassung den Schadenersatzanspruch wegen ungesetzlicher oder unbegründeter Inhaftnahme angesehen wissen.

Frägt man sich nun von diesem Gesichtspunkte geleitet an Hand der Akten, ob hier wirklich „weitere Störungen zu besorgen“ waren, so kann die Antwort nur verneinend ausfallen. Zunächst waren die Ausschreitungen, wie sie thatsächlich dem Rekurrenten zur Last fielen, so geringfügiger Art, daß schon aus diesem Grunde eine Verhaftung kaum angezeigt erscheinen mochte. Sodann fällt in Betracht, daß der Rekurrent bei denjenigen Vorfällen, die das behördliche Einschreiten eigentlich erst veranlaßten, gar nicht mehr beteiligt war, während man es nicht für geboten fand, die Hauptthäter, Albin Suter und Josef Meier, ebenfalls in Haft zu setzen. Was aber die Befürchtung, der Rekurrent

möchte, wenn nicht in Haft genommen, neue Störungen veranlassen, besonders als eine durchaus unbegründete erscheinen läßt, ist der Umstand, daß im Momente seiner Verhaftung bereits volle fünf Tage seit den betreffenden Vorfällen verstrichen waren und daß während dieser Zeit er und alle andern Angeschuldigten sich vollständig ruhig verhalten hatten. Unter solchen Umständen konnte von einer Gefahr, es möchten die Störungen sich erneuern, unmöglich gesprochen werden, es hätten denn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorhanden sein müssen, daß die Beschwichtigung der Gemüter nur eine scheinbare sei und ein weiterer Ausbruch der Feindseligkeiten bevorstehe. Von alle dem liegt aber hier nichts vor. Denn das einzige Moment, das hier in Frage kommen könnte, daß nämlich der Rekurrent früher einmal, vor Jahren, wegen einer Rauferei mit Gefängnis bestraft worden ist, rechtfertigt es offenbar nicht, ihn anlässlich eines andern Kaufhandels, der mit jenem in keinem Zusammenhange steht und bei dem er sich in keinerlei Weise hervorgethan hat, zu verhaften. Ansonst würde man zu dem durchaus unhaltbaren Resultat gelangen, daß jemand schon gestützt auf eine gegen ihn ausgefallte Vorstrafe einer Präventivhaft unterzogen werden könnte. Das Obergericht erklärt denn auch selbst, daß heute, also auf Grund einer objektiven Prüfung, gesagt werden müsse, eine Fortsetzung der Keilerei sei am 7. Dezember nicht mehr wahrscheinlich gewesen.

Erweist sich nach den gemachten Ausführungen die dem § 23 cit. gegebene Anwendung als eine willkürliche, so ist die staatliche Entschädigungspflicht nach Maßgabe des Art. 19 der Verfassung grundsätzlich vorhanden. Das Urtheil des aargauischen Obergerichtes muß also in diesem Punkte aufgehoben und diese Behörde verhalten werden, die Ersatzforderung des Rekurrenten quantitativ festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und damit das aargauische Obergericht zur quantitativen Festsetzung der dem Rekurrenten zustehenden Entschädigung wegen ungesetzlicher Verhaftung verhalten.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. — Traités de la Suisse avec l'étranger.



Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse. Traité judiciaire franco-suisse.

58. Arrêt du 10 juillet 1901, dans la cause Diel
contre Bonneau.

Exécution d'un arrêt rendu par un tribunal français contre un actionnaire domicilié en Suisse en vertu des statuts de la Société par actions fixant une élection de domicile en France pour des actionnaires. — Applicabilité des statuts. — Prétendue violation de la convention judiciaire franco-suisse, spécialement de l'art. 17 chiffres 1 et 2.

A. — Le capital social de la Société anonyme « Banque d'Escompte de Paris » avait été fixé, par décision de l'assemblée générale du 30 septembre 1884, à 65 millions de francs, soit 130 000 actions de 500 fr. chacune, dont 1020 entièrement libérées, et 128 980 libérées de deux quarts seulement, soit de 250 fr. chacune.

Le 27 juin 1891, une assemblée générale des actionnaires décida de réduire le capital social à 25 millions de francs par 1° le rachat par la Société et l'annulation de 31 020